

SPNV-Dienstleistungen Regio-S-Bahn Bremen/Niedersachsen

Antwort zum Vergabeverfahren Regio-S-Bahn Bremen/ Niedersachsen (Teilnahmewettbewerb)

Bezug (auf Abschnitt ... der Bekanntmachung; Bezeichnung und Absatz ... ergänzender Dateien zur Bekanntmachung; Formblatt ...; Information der Auftraggeber mit Nummer ID ...):

Zu Ziffer III.1.2 und III. 1.3. der Bekanntmachung: Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Frage:

Gemäß Ziffer III.1.2. haben die Bewerber zum Beleg, dass sie die Anforderungen zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfüllen, als Unterlagen 1. die Eigenerklärung über den Umsatz vorzulegen sowie 2. den Jahresabschluss für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr sowie 3. – wenn das buchmäßige Eigenkapital unter Berücksichtigung der stillen Reserven weniger als 5,5 Mio. Euro beträgt - eine Eigenerklärung über die Art und Höhe der im Vermögen des Bewerbers vorhandenen stillen Reserven und 4. – sofern ein Verlust ausgewiesen wurde - eine Eigenerklärung, dass der im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr ausgewiesene Verlust durch den/ die Gesellschafter des Bewerbers oder Gewinne ausgeglichen wurde.

Sofern der Jahresabschluss für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr zum Zeitpunkt der Abgabe des Teilhmeantrags noch nicht erstellt wurde, ist dies mitzuteilen und der Bewerber hat „neben den in den obigen Ziffern 1, 3 und 4 und anstelle der in Ziffer 2 genannten Unterlagen“ den Jahresabschluss für das vorletzte abgeschlossene Geschäftsjahr, eine BWA der Umsatzerlöse sowie eine Eigenerklärung über das vorläufige Eigenkapital des letzten Geschäftsjahres abzugeben.

a) Gehen wir recht in der Annahme, dass der Verweis auf die Unterlagen gem. Ziffern 3 und 4 auch im Falle, dass der Jahresabschluss des vorletzten Jahres vorgelegt werden muss, nur dann greift, wenn die Voraussetzung hierfür vorliegen – d.h. im Jahresabschluss das buchmäßige Eigenkapital weniger als 5,5 Mio. Euro beträgt und/ oder ein Verlust ausgewiesen wurde und im Übrigen, wenn dies nicht der Fall ist, „nur“ die Eigenerklärung über das noch nicht abgeschlossene Geschäftsjahr, Jahresabschluss für das vorletzte abgeschlossene Geschäftsjahr, eine BWA der Umsatzerlöse sowie eine Eigenerklärung über das vorläufige Eigenkapital des letzten Geschäftsjahres abzugeben sind?

b) Sofern sich ein Bewerber im Rahmen der Ziff. III.1.2 der Bekanntmachung auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit eines Dritten beruft, muss er nicht nur die oben ausgeführten Unterlagen für den Dritten vorlegen sowie eine Eigenerklärung, dass er sich insofern auf den Dritten beruft, sondern auch eine Verpflichtungserklärung des Dritten, dass dieser dem Bewerber 1. tatsächlich die für den Auftrag erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt, 2. dies unwiderruflich für die Laufzeit der Dauer des ausgeschriebenen Vertrages erfolgt und nicht einseitig aufgelöst/ widerrufen werden kann und zudem 3. Eine Erklärung des Dritten, dass dieser sich zur gesamtschuldnerischen Haftung für die Auftragsausführung bereit erklärt, indem er dem Bewerber die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Die Erklärung zu 3. hat aus unserer Sicht keinen über 1. Hinausgehenden Inhalt; wir bitten um Erläuterung.

Gehen wir recht in der Annahme, dass die unter 1.-3. genannten Erklärungen des Dritten nicht explizit vorgelegt werden müssen, wenn ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bzw. eine Kette mehrerer Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge (bspw. im Falle einer Großmuttergesellschaft) vorliegt und diese vorgelegt werden?

SPNV-Dienstleistungen Regio-S-Bahn Bremen/Niedersachsen

Antwort:

Zu a)

Es ist richtig, dass der Verweis auf die Unterlagen gem. Ziffern 3 und 4 sowohl im Grundfall als auch in den Alternativen 1 und 2 nur greift, wenn die dort genannten Voraussetzungen hierfür vorliegen (buchmäßiges Eigenkapital unter 5,5 Millionen Euro; Ausweisung eines Verlustes).

Wenn dies nicht der Fall ist, sind – anders als in der Frage zusammengefasst – folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Eigenerklärung über den noch nicht festgestellten Jahresabschluss bzw. die noch nicht erstellte Vermögensübersicht und Einnahmen-Überschussrechnung über das **letzte** abgeschlossene Geschäftsjahr,
- Eigenerklärung über den Umsatz des Bewerbers im **letzten** abgeschlossenen Geschäftsjahr,
- Jahresabschluss oder Vermögensübersicht und Einnahmen-Überschussrechnung für das **vorletzte** abgeschlossene Geschäftsjahr,
- eine BWA über das **letzte** abgeschlossene Geschäftsjahr nach den Vorgaben der Alternative 2, lit. b)
- sowie eine Eigenerklärung über das vorläufige Eigenkapital (zu Buchwerten) zum Abschluss des **letzten** abgeschlossenen Geschäftsjahres nach den Vorgaben der Alternative 2, lit. c).

Darüber hinaus gilt in allen Fällen (Grundfall und Alternativen 1 und 2), dass der Bewerber eine Eigenerklärung abzugeben hat, in der seine tatsächlichen Verhältnisse dargelegt sind, soweit sich aus den nach den obigen Anforderungen vorzulegenden Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bewerbers für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr nicht ergibt.

Zu b)

Es ist richtig, dass ein Bewerber, der sich in seinem Teilnahmeantrag auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit eines Dritten beruft, zunächst dessen wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit nach den Vorgaben des Abschnitts III.1.2) der Bekanntmachung mit dem Teilnahmeantrag nachzuweisen hat. Sodann ist eine nicht einseitig auflösbare / widerrufbare Vereinbarung mit dem Dritten oder eine Verpflichtungserklärung des Dritten (1) dem Teilnahmeantrag beizufügen, aus der hervorgeht, dass dem Bewerber tatsächlich die für den Auftrag erforderlichen Mittel des Dritten zur Verfügung stehen werden. Die nicht widerrufliche Verpflichtungserklärung zu einer gesamtschuldnerischen Haftung für die Auftragsausführung gemeinsam mit dem Bewerber (2) **in dem Umfang, in dem er dem Bewerber die für den Auftrag erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt** (nicht wie in der Frage fälschlich zitiert „indem er dem Bewerber die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt“) tritt hinzu. Der Umfang der bereit gestellten Mittel ist in der Erklärung anzugeben.

Die Verpflichtungserklärung bzw. die Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Bewerber (1) entfaltet allein Binnenwirkung zwischen den beteiligten Unternehmen. Die Verpflichtungserklärung zu einer gesamtschuldnerischen Haftung für die Auftragsausführung (2) führt im Gegensatz dazu zu einer Außenwirkung gegenüber den Aufgabenträgern.

SPNV-Dienstleistungen Regio-S-Bahn Bremen/Niedersachsen

Ihre Annahme zum Entfallen der Erklärungen für den Fall, dass ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bzw. eine Kette mehrerer Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge (bspw. im Falle einer Großmuttergesellschaft) vorliegt und diese vorgelegt werden, ist sodann nicht zutreffend.

Antwort auf Rückfrage ID 025